

vorschriften unterworfen werden, die im Ursprungslande auf deutsche Waren Anwendung finden.“

Unklarheit besteht jedoch in den Fällen, in denen Ausländern gesetzlich eine gewisse Behandlung zugesichert wird unter der Voraussetzung, daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist. So gewährt z. B. § 110 ZPO. den Ausländern Befreiung von Sicherheitsleistung unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. Nach der herrschenden Lehre<sup>1</sup> kann mit Rücksicht auf § 110 ZPO. der berechnigte Staat Befreiung von der Sicherheitsleistung nur verlangen, wenn er sie den Angehörigen des verpflichteten Staates seinerseits gewährt. Diese Auffassung ist m. E. unzutreffend. Der unbedingt berechnigte Staat kann die Befreiung von der Sicherheitsleistung verlangen, ohne eine Gegenleistung hierfür zu bieten. Daß aber die Erfüllung der Gegenseitigkeit als eine Gegenleistung aufzufassen ist, läßt sich kaum bezweifeln. Die Verbindlichkeit der Meistbegünstigungsklausel wird auch dadurch nicht erschüttert, daß die Gegenseitigkeit durch ein formelles Gesetz zur Voraussetzung der Befreiung von der Sicherheitsleistung gemacht wird; denn ein Staat, der die unbedingte Meistbegünstigung versprochen hat, kann sich nicht unter Berufung auf die autonome Gesetzgebung, welche gewisse Vorteile nur unter der Voraussetzung von Gegenleistungen gewährt, seinen Verpflichtungen entziehen.

Mitunter wird vertraglich noch besonders festgestellt, daß der berechnigte Staat die durch die autonome Gesetzgebung des verpflichteten Staates geforderte Bedingung der Gegenseitigkeit nicht zu erfüllen braucht; vgl. *Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 17. Aug. 1927* RGBl. II, S. 523:

Art. 25 Abs. 7: „Wenn die Gesetzgebung eines der Hohen Vertragsschließenden Teile für Ausländer die Gewährung der Gleichbehandlung mit den Inländern in steuerlicher Hinsicht von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig macht oder in Zukunft abhängig machen sollte, so stellen die Hohen Vertragsschließenden Teile durch diesen Artikel fest, daß sie die Bedingung der Gegenseitigkeit als erfüllt ansehen.“

Eine derartige Vertragsbestimmung hat jedoch nach der hier vertretenen Auffassung nur deklaratorische Bedeutung.

Selbstverständlich kann in der Klausel ausdrücklich vereinbart werden, daß der Meistbegünstigungsanspruch von einer Gegenleistung, nämlich der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig sein soll. Vgl. wiederum den deutsch-französischen Handelsvertrag:

<sup>1</sup> OLG. 1900 Bd. I, 466; FULD: Tragweite der Meistbegünstigungsklausel. Zeitschr. f. intern. Privatrecht u. Strafrecht, 9. Jg., H. 5, S. 346; SCHWEINFURTH: a. a. O. S. 62; ferner die französische Literatur bei BASDEVANT a. a. O. Nr. 81 u. 82.